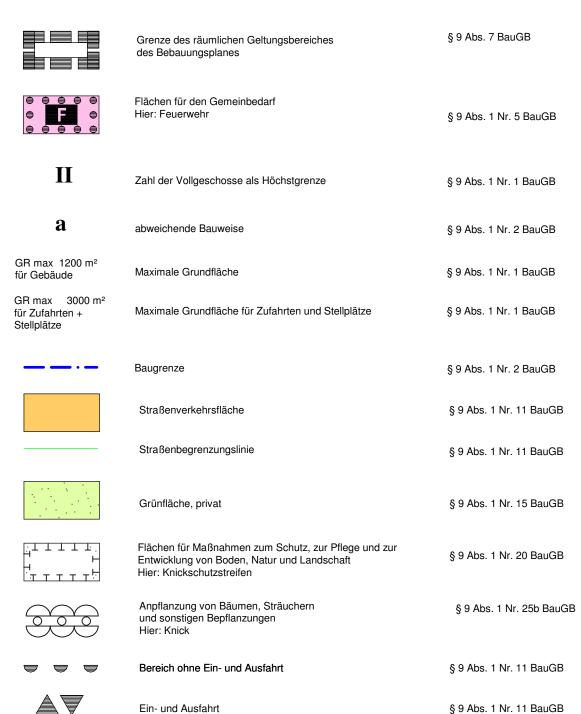


# PLANZEICHENERKLÄRUNG



### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

	Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Hier: Knick	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
15,0 m	Anbauverbot	§ 29 Nr. 1 Straßen- und Wege
20,0 m	Anbauverbot	§ 9 Nr. 1 FStrG

### DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

0	Flurgrenze / Grenzstein
Lauenburger Straße	Strassenbezeichnung
Eiche 0,2/6	Baumbezeichnung/Stamm-/Kronendurchmesser
<u>24</u> 5	Flurstücksbezeichnung
$\bigcirc$	vorhandene Bäume

## TEIL B TEXT

### 1.00 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Auf der Gemeinbedarfsfläche sind nur die Erstellung von Räumen für die Feuerwehr und Nutzflächen für die Feuerwehr zulässig.

Gebäude oder Räume die dem dauernden Aufenhalt dienen, wie z. B. Wohnen oder Büro`s, sind unzulässig.

### a abweichende Bauweise

Gebäudelängen über 50 m sind zulässig. Ansonsten gelten die Festsetzungen der offenen Bauweise.

### 2.00 Grünordnerische Belange (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b BauGB)

# Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumern, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a + b BauGB)

#### Knickneuanlage/Knickergänzung

Der neu anzulegende bzw. zu ergänzende Knick ist ebenerdig und zweireihig anzulegen. Vorhandene Knickgehölze sind zu erhalten. Die Pflanzabstände in der Reihe und zwischen den Reihen sollen 0,75 m betragen. Ein dauerhafter Wildverbiss ist zu gewährleisten.

Carpinus betulus Hainbuche
Corylus avellana Hasel
Prunus spinosa Schlehe
Quercus robur Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia Eberesche

Es sind folgende Gehölzarten zu verwenden:

### 2 Knickerhaltung

Der in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnete Knick ist dauerhaft zu erhalten. Für den Knick sind bei Abgang von Gehölzen Ersatzpflanzungen und Aufsetzarbeiten durchzuführen. Alle 10-15 Jahre ist der Knick auf den Stock zu setzen. Dabei sind ca. alle 40 m ältere Bäume (Überhälter) stehen zu lassen. Für Nachpflanzungen im Bereich des Knicks sind ausschließlich folgende Gehölzarten zu verwenden:

Carpinus betulus Hainbuche
Corylus avellana Hasel
Prunus spinosa Schlehe
Quercus robur Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia Eberesche

## 20 <u>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</u> (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

#### Knickschutzstreifen

Die festgesetzten "Knickschutzstreifen" sind als offene Vegetationsfläche zu erhalten sowie als Gras- und Krautsaum zu entwickeln und extensiv durch eine Mahd im Jahr zu pflegen. Die Knickschutzstreifen sind von jeglichen baulichen Anlagen und Versiegelungen frei zu halten. Aufschüttungen und Abgrabungen sind unzulässig.

### VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06.02.2014.

  Der Auslegungsbeschluss wurde vom 28.02.2014 bis 06.03.2014 durch Aushang in den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekanntgemacht.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 30.06.2014 bis 25.07.2014 durch Auslegung durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am 18.06.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 16.10.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

  Kuddewörde, den 2. März 2015

gez. Gerlach

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 27.11.2014 bis 30.12.2014 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 19.11.2014 bis 25.11.2014 durch Aushang in den Bekanntmachungstafeln - ortsüblich bekannt gemacht. Kuddewörde, den 2. März 2015

gez. Gerlach Bürgermeister

Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 13.11.2014 durchgeführt.

(L.S.)

 Der katastermäßige Bestand am 26.02.15 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
 Schwarzenbek, den 26.02.2015

gez. Ignar Boysen (S.)
Öffent. best. Vermessungs-Ingenieur

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05.02.2015 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 05.02.2015 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt. Kuddewörde, den 2. März 2015

gez

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Kuddewörde, den 16. Juni 2015

gez. Gerlach

Bürgermeister

(L.S.)

(L.S.)

21521 Das

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden vom 19. Juni 2015 bis 25. Juni 2015 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 26. Juni 2015 in Kraft getreten. Kuddewörde, den 3. Juli 2015

gez. Gerlach

Bürgermeister

# SATZUNG DER GEMEINDE KUDDEWÖRDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 23

"FEUERWEHR WESTLICH B 404, ÖSTLICH LAUENBURGER STRASSE"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.02.2015 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23, für das Gebiet :

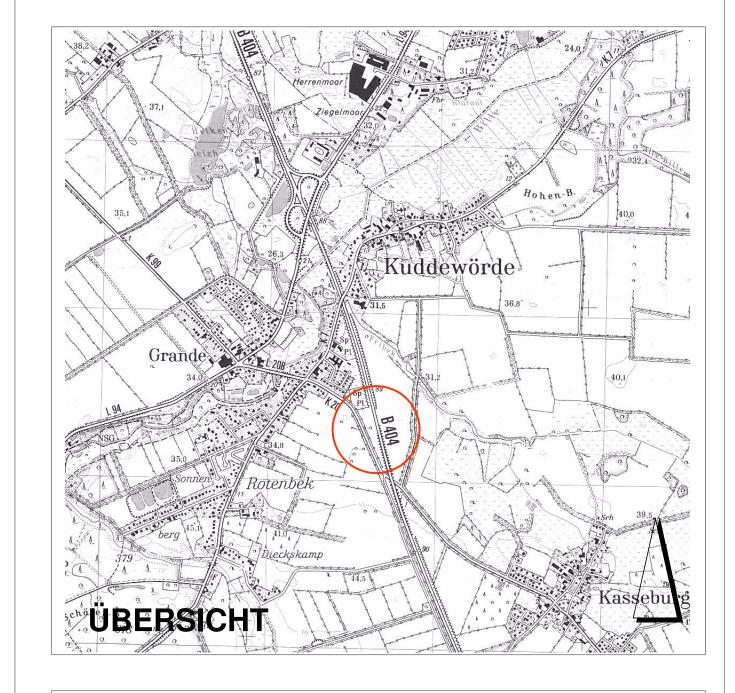
westlich B 404, östlich Lauenburger Straße"

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Hinweise:
Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBI. I S. 132), in der

zuletzt geänderten Fassung.

Darstellung des Planinhaltes nach der Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 58).



ARCHITEKT+PLANER HANS-JÖRG JOHANNSEN

Tel.: 04104 - 4845 E-Mail: arch.joerg.johannsen@t-online.de

BEBAUUNGSPLAN NR. 23
DER GEMEINDE KUDDEWÖRDE
STAND: ORIGINALAUSFERTIGUNG